

ANLAGE

TOP 14 Änderung der Satzung des DOSB Einfügung eines neuen § 35

§ 35 (neu)

(1) Bei festgestellten Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder die Grundsätze einer guten Verbandsführung können Vereinsstrafen gegen Mitglieder von Präsidium und Vorstand des DOSB, Persönliche Mitglieder sowie gegen Mitglieder der DOSB-Beiräte und Kommissionen ausgesprochen werden.

(2) Mögliche Vereinsstrafen sind

- 2.1 Verwarnung,
- 2.2 Abberufung aus Ämtern,
- 2.3 Aberkennung und Rückgabe von DOSB-Auszeichnungen (Ehrennadel etc.),
- 2.4 zeitlich befristetes oder dauerhaftes Verbot, ein Amt im DOSB zu bekleiden.

(3) Für die Verhängung von Vereinsstrafen gelten folgende Zuständigkeiten:

Für	entscheidet
Mitglieder des Präsidiums	das Präsidium ohne das betroffene Präsidiumsmitglied
Vorstandsmitglieder	das Präsidium
Persönliche Mitglieder des DOSB	das Präsidium
Mitglieder der Beiräte	das Präsidium
Mitglieder der Kommissionen (§ 24)	der Vorstand
Mitglieder der Athletenkommission	die Athletenkommission ohne das betroffene Kommissionsmitglied
Mitglieder der Ethik-Kommission	die Ethik-Kommission ohne das betroffene Kommissionsmitglied